

Teil A Allgemeine Vertragsregelungen des Servicevertrages mit der ARMANDA COMMUNICATION LTD.

§ 1 Geltungsbereich

Für alle mit der ARMANDA COMMUNICATION LTD. geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils aktuellen Fassung. Abweichungen von diesen AGB oder fremde AGB gelten als nicht vereinbart, auch wenn die ARMANDA COMMUNICATION LTD. den vom Vertragspartner vorgeschlagenen Änderungen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Gegenstand des Servicevertrages, Bonusleistungsvertrag

1. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. verkauft dem Kunden Anteile an von dritter Seite (Initiator oder Anteilsveräußerer) bereits gegründeten und bestehenden, aber nicht auf Dauer angelegten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die zum Gesellschaftszweck die Vorteilsverschaffung durch Bezugs- und Berechtigungsscheinen oder Vorteile bei der Inanspruchnahme von Onlineangeboten für die Gesellschafter sowie die Unterhaltung und Gestaltung der Freizeit der Gesellschafter zum Gegenstand hat (Servicevertrag).

2. Die sich aus dem der GbR für den Kunden ergebenden Rechte und Pflichten sind unter Teil B dieser AGB wiedergegeben. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. erbringt alle für den Verkauf und die Kommunikation mit dem Initiator und der jeweiligen GbR erforderlichen Dienstleistungen, wobei sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem Kunden gegenüber auch Dritter bedienen kann. Weiterhin stellt die ARMANDA COMMUNICATION LTD. einen unabhängigen Treuhänder zur Weiterleitung der Gesellschaftserträge an den Kunden zur Verfügung.

3. Dem Kunden des Servicevertrages wird durch die ARMANDA COMMUNICATION LTD. die Möglichkeit geboten, einen Bonusleistungsvertrag mit der ARMANDA COMMUNICATION LTD. nach den Bedingungen des Teil C dieser AGB abzuschließen. Hinsichtlich des Widerrufsrechtes des Verbrauchers gilt für den Bonusleistungsvertrag, der unabhängig vom Servicevertrag widerrufen werden kann, § 11 des Teil A der AGB.

§ 3 Vertragsschluss

Die Dienstleistungen der ARMANDA COMMUNICATION LTD. kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person in Anspruch nehmen. Hierzu ist ein Serviceantrag in mündlicher Form bzw. Textform auf regelmäßige Vermittlung einer Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen an einer GbR und/oder den Abschluss eines Bonusleistungsvertrags an die ARMANDA COMMUNICATION LTD. zu richten, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von gängigen Fernkommunikationsmitteln. Die Annahme des Angebots durch die ARMANDA COMMUNICATION LTD. erfolgt mit Zusendung der Vertragsunterlagen in Textform.

§ 4 Rechte und Pflichten zwischen der ARMANDA COMMUNICATION LTD. und dem Kunden im Rahmen des Servicevertrages

1. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. bietet dem Kunden monatlich gegen Entgelt den Verkauf von Anteilen an bestehenden GbR nach Maßgabe des Inhalts des jeweiligen Angebotes der ARMANDA COMMUNICATION LTD., welches sich an dem Inhalt dieser AGB ausrichtet, an.

2. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. ist von dem Verbot der Selbstkontraktion nach § 181 BGB befreit und kann mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte vornehmen. Insbesondere kann die ARMANDA COMMUNICATION LTD. auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. ist auch berechtigt, sich selbst an den GbRs zu beteiligen. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen auf Grund dieses Servicevertrages erworbenen Anteil an der GbR weiter zu veräußern. Die steuerlich korrekte Geltendmachung aller aus dem Eintritt in die GbR folgenden Vermögensvorteile obliegt allein dem Kunden.

§ 5 Treuhänder

Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. beauftragt einen unabhängigen Treuhänder damit, im Namen des Kunden Erträge entgegenzunehmen und unverzüglich weiterzuleiten, die ggf. nach Liquidation der GbR zugunsten des Kunden anfallen. Der Kunde ermächtigt die ARMANDA COMMUNICATION LTD. daher, einen nach diesem Vertrag verpflichteten Treuhänder als seinen Empfangsbevollmächtigten einzuschalten. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Treuhänder findet über die von der ARMANDA COMMUNICATION LTD. bereitgestellten Kommunikationswege statt.

§ 6 Kosten der Dienstleistung, Zahlungsbedingungen für den Servicevertrag sowie den Bonusleistungsvertrag

1. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. zieht vom Kunden den Kaufpreis für den Erwerb des Gesellschafteranteils ein. Berücksichtigt werden nur dem Konto der ARMANDA COMMUNICATION LTD. vollständig und unwiderruflich gutgeschriebene Einzahlungen.

2. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. zieht einen Betrag in Höhe von 69,00 € per Lastschrift von dem Konto des Kunden ein. Der Kaufpreis für den GbR-Anteil beträgt 12,95 €, die Vergütung der ARMANDA COMMUNICATION LTD. im Rahmen des Servicevertrages beträgt 5,60 €, die Gegenleistung für den Bonusleistungsvertrag zu Gunsten der ARMANDA COMMUNICATION LTD. beträgt 56,05 €. Die vorgenannten Beträge sind regelmäßig monatlich zu leisten, orientiert am Zeitpunkt der ersten Buchung, die unmittelbar nach Vertragsschluss erfolgt.

3. ARMANDA COMMUNICATION LTD. steht im Falle nicht eingelöster oder zurückgereichter Lastschriften das Recht zu, vom Kunden den Ersatz des durch Scheitern des Lastschrifteinzugs entstandenen Schaden zu fordern. Je nach Vereinbarung zwischen der ARMANDA COMMUNICATION LTD. und den Anteilsverkäufern kann sich der Schaden auf den gesamten monatlichen Anteilskaufpreis belaufen.

4. Für jede fehlgeschlagene Lastschrift kann die ARMANDA COMMUNICATION LTD. vom Kunden einen Pauschalbetrag von 8,00 EUR zum Ausgleich des Mehraufwands in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein wesentlich niedriger Aufwand oder kein Aufwand bei ARMANDA COMMUNICATION LTD. entstanden ist.

§ 7 Information zu den Serviceleistungen

1. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. informiert den Anteilseigner der GbR alle vier Wochen über das dort vorhandene Gesellschaftsvermögen. Einwände gegen die Abrechnung der Serviceleistung und des Anteilserwerbes sind binnen vier Wochen nach Erhalt der Abrechnung, spätestens jedoch vier Monate nach dem letzten Abrechnungszeitraum in Schriftform gegenüber der ARMANDA COMMUNICATION LTD. vorzubringen, wobei für die fristgerechte Übersendung das Datum des Poststempels ausreichend ist. Ansonsten sind Einwände des Kunden gegen die Abrechnung ausgeschlossen.

§ 8 Servicedauer und Kündigung

1. Die Laufzeit des Servicevertrages beträgt vier Monate und verlängert sich jeweils um weitere vier Monate, wenn der Vertrag während der Laufzeit nicht gekündigt wurde.
2. Wünscht ein Kunde die Beendigung des Servicevertrages, muss die Kündigung als Wirksamkeitserfordernis schriftlich sechs Wochen vor dem jeweiligen Laufzeitende der laufenden Laufzeitperiode bei der ARMANDA COMMUNICATION LTD. eingegangen sein. Für den Nachweis der Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Bei späterem Eintreffen gilt die Kündigung zum Ende der darauf folgenden drei monatigen Laufzeit. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der ARMANDA COMMUNICATION LTD. im Falle
 - 3.1. der Kündigung oder des Widerrufs des Servicevertrages durch den Kunden im Hinblick auf den Bonusleistungsvertrag;
 - 3.2. der Kündigung oder des Widerrufs des Bonusleistungsvertrags durch den Kunden im Hinblick auf den Servicevertrag.
4. Der durch Erklärung der ARMANDA COMMUNICATION LTD. gemäß Ziffer 3 gekündigte Vertrag endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag, dessen Beendigung das Kündigungsrecht der ARMANDA COMMUNICATION LTD. hat entstehen lassen, endet, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung.
5. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung im Übrigen bleibt für beide Vertragsbeteiligte unberührt.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Haftung der ARMANDA COMMUNICATION LTD. für Schäden aus dem Servicevertrag gegenüber dem Kunden jeder Art wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der ARMANDA COMMUNICATION LTD. oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der ARMANDA COMMUNICATION LTD. oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Unter einer Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die vertragsgerechte Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf die Höhe des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt;
- gesetzlich zwingende Ansprüche, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden werden von der ARMANDA COMMUNICATION LTD. während des Vertragsverhältnisses ohne ausdrückliche Einwilligung zu Zwecken der Vertragsabwicklung, einschließlich der Abrechnung, erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung, -nutzung und -verarbeitung erfolgt elektronisch und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Eine Übermittlung von Kundendaten an Dritte, insbesondere den Treuhänder, die Anteilsverkäufer und ggf. Abwicklungsdienstleister erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist oder der Kunde seine Zustimmung gesondert erteilt hat. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Erbringung von Schutzbriefleistungen zwischen der ARMANDA COMMUNICATION LTD. und den Kooperationspartnern (Versicherungsnehmer). Diese übermitteln im Schadenfall diese Daten dem Versicherer lediglich zum Zweck der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit dies hierfür erforderlich ist. Im Rahmen der Organisation von Beistandsleistungen aus diesem Vertrag werden die erforderlichen personenbezogenen Daten auch an die Dienstleister übermittelt, die den Notfallservice erbringen sollen.

Im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in dem ARMANDA COMMUNICATION LTD.-Vertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus, endet jedoch mit Ablehnung des Antrags oder durch den Kundenwiderruf. Lehnt der Kunde die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise ab, kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise abgelehnter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen. Der Kunde hat nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten Daten. Sämtliche Anfragen und Rückfragen zur Datenverarbeitung sind an die, ARMANDA COMMUNICATION LTD., Europaplatz 2, 10557 Berlin, Tel-01805881222, Fax-01805881332, Mail:service@eurosky.com zu richten.

§ 11 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der ARMANDA COMMUNICATION LTD. Europaplatz 2,10557 Berlin, Tel-01805881222, Fax-01805881332, Mail:service@eurosky.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder eine E-Mail), über den Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die ARMANDA COMMUNICATION LTD. alle Zahlungen, welche vom Kunden erhalten wurden, unverzüglich und spätestens binnen zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags eingegangen ist, zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwendet die ARMANDA COMMUNICATION LTD. dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen will, dann muss dieser das nachfolgende Formular ausgefüllt an die ARMANDA COMMUNICATION LTD. senden.)

•An ARMANDA COMMUNICATION LTD., Europaplatz 2,10557 Berlin, Tel-01805881222, Fax-01805881332, Mail:service@eurosky.com zu richten:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 12 Änderungen der AGB

Geltendes Recht, Gerichtsstand,

Parteiwechsel

1. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. behält sich vor, diese AGB im Falle einer Änderung der Gesetzeslage zu ändern, soweit nicht die vertragswesentlichen Bestandteile der §§ 2, 4 und 5 dieser AGB betroffen sind. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (§ 126b BGB) übermittelt. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als angenommen. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. wird dem Kunden in der Benachrichtigung, welche die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist noch einmal ausdrücklich hinweisen.

2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der ARMANDA COMMUNICATION LTD. und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.

3. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. ist berechtigt, durch einseitige, dem Kunden zuzustellende, Erklärung in Schrift- oder Textform einen Dritten an ihrer Stelle in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten zu lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, sich von dem Vertrag durch unverzügliche fristlose Kündigung zu lösen.

4 Soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ... vereinbart.

Stand: Februar 2018

Unternehmeridentität, ladungsfähige Anschrift, zugleich Anschrift für Rückfragen:

ARMANDA COMMUNICATION LTD., Europaplatz 2,10557 Berlin

Gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Erol Ugur

Teil B Verkaufsgegenstand, Auszüge Gesellschaftsvertrag

§ 1 Kaufgegenstand

Dem Kunden werden im Rahmen dieses Servicevertrages ausschließlich Anteile an GbRs verkauft. Den Namen der monatlich verkauften GbRs (Teil A § 2) sowie alle weiteren Informationen, die erst zum Verkaufszeitpunkt feststehen, erfährt der Kunde über die ARMANDA COMMUNICATION LTD. im Rahmen des geschlossenen Servicevertrages.

§ 2 Gesellschafter, Anteilsgewichtung

Gesellschafter sind die Verwalterin mit einem Gesellschaftsanteil und die Investorin mit 149 Anteilen.

§ 3 Dauer der GbR

Unbeschadet sonstiger Beendigungsgründe wird die GbR für die Dauer von sechs Wochen geschlossen.

§ 4 Gesellschaftsziel

Wesentliches Ziel der GbR ist,

- a. durch Bündelung der Nachfrage mit dem Gesellschaftsvermögen für die GbR und/oder die einzelnen Gesellschafter kurzfristige Einkaufs- und Genussvorteile zu verschaffen,
- b. den Aufwand für die Geschäftsführung, insbesondere durch Verwendung von IT-Steuerungselementen, möglichst gering zu halten.

Um die Ziele der GbR zu erreichen, wird die Geschäftsführung der GbR für die Gesellschafter zur gesamten Hand Produkte aus dem Bereich Lifestyle, Lotteriespiel, Medien oder Shopping erwerben.

Die Investorin erbringt als Gesellschaftsbeitrag einen noch zu vereinbarenden Geldbetrag. In keinem Fall übereignet sie eingebrachte Wertpapiere in das Gesellschaftsvermögen.

Die Verwalterin übernimmt zur Erreichung des Gesellschaftszwecks die Geschäftsführung und Vertretung und stellt die Investorin insoweit von jeglichen Rechten und Pflichten frei. Die Investorin ist auch mit der Beauftragung von Dritten für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben durch die Verwalterin einverstanden.

§ 5 Einmalige Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Investorin ist berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt oder in bis zu 149 Teilen an Dritte zu übertragen.

2. Für den Fall der erstmaligen Veräußerung bzw. Abtretung eines durch die Teilung des Gesellschaftsanteils der Investorin entstandenen Gesellschaftsanteils und die dadurch bedingte Neuaufnahme von Gesellschaftern erteilen die Gesellschafter bereits jetzt ihre Zustimmung zur Anteilsübertragung. Alle späteren Verfügungen über die ursprünglich durch die Teilung und Übertragung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages entstandenen Gesellschaftsanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung aller anderen Gesellschafter.

3. Sollte die Investorin ihren gesamten Gesellschaftsanteil übertragen, so erklären sich die Gesellschafter ausdrücklich einverstanden mit dem vollständigen Ausscheiden der Investorin aus der GbR.

Die Investorin hat jedwede Übertragung ihres Gesellschaftsanteils oder Teilen davon zu dokumentieren und der Verwalterin anzuzeigen. Sie ist verpflichtet, der Verwalterin den Erwerber ihres insoweit übertragenen Gesellschaftsanteils mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsführung, Haftungsbeschränkung

1. Die GbR überträgt der Verwalterin die alleinige Geschäftsführung. Die Investorin und ihre Rechtsnachfolger sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Verwalterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Gesellschafter verpflichten sich, für die GbR nur und ausschließlich Geschäfte abzuschließen, die auf die Haftung des Gesellschaftsvermögens beschränkt sind. Ferner verpflichten sie sich, in jedem Vertrag mit Geschäftspartnern der GbR eine schriftliche Regelung zur Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen aufzunehmen.

3. Ansprüche der GbR aus unvollkommenen Verbindlichkeiten können auch die nicht zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter im Namen der GbR gegenüber Dritten geltend machen, wenn die Verwalterin diese Ansprüche trotz Auflösung der GbR und schriftlicher Aufforderung nicht für die GbR einzieht. Das Recht zur Notgeschäftsführung bleibt unbenommen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Investorin und die Verwalterin verzichten wechselseitig auf die Durchführung von Gesellschafterversammlungen. Eine Gesellschafterversammlung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden.

§ 8 Kontrollrechte der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter verzichten gegenüber der GbR auf ihr Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und sonstige Papiere der GbR.

2. Die Investorin und ihre Rechtsnachfolger verzichten auf ihr Recht auf Anfertigung einer Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens.

3. Die Verzichte gemäß Ziff. 1 und 2 gelten nur, soweit kein objektiver Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Für das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme unredlicher Geschäftsführung nahelegen, ist der sich auf das Kontrollrecht berufende Gesellschafter darlegungs- und beweisbelastet.

4. Soweit das Gesellschaftsvermögen nicht das von der Investorin eingebrachte Kapital übersteigt, verzichtet die Investorin auch auf ihr Auskunftsrecht gegenüber der Verwalterin.

§ 9 Auflösung und Liquidation der GbR

1. Bei Insolvenz oder Ausschluss eines Gesellschafters sowie bei Kündigung der GbR durch einen Gesellschafter wird die GbR nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Die Gesellschafter verzichten auf ihr Recht zur Kündigung der GbR für den Zeitraum von sechs Wochen ab Abschluss des Gesellschaftsvertrags. Nach dem Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages eintretende Gesellschafter verzichten für den Zeitraum von sechs Wochen ab Abschluss des Übernahmevertrags über den Gesellschaftsanteil auf ihr Recht auf Kündigung der GbR. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Die GbR löst sich - unbeschadet gesetzlicher Regelungen- auf, wenn die Investorin keine Gesellschaftsanteile mehr hält oder der vereinbarte Auflösungszeitpunkt erreicht ist.

Nach der Auflösung der GbR verbleibt die Geschäftsführung ausschließlich bei der Verwalterin. Andere Gesellschafter sind auch im Fall der Auflösung der GbR von der Geschäftsführung ausdrücklich ausgeschlossen.

Zum Zwecke der Auseinandersetzung erstellt die Verwalterin alsbald nach Auflösung der GbR eine Auflistung über den Bestand des Gesellschaftsvermögens. Noch ausstehende Forderungen gegen Dritte werden durch die Verwalterin im Namen und auf Rechnung der GbR geltend gemacht und Schulden der GbR berichtigt. Die Verwalterin erstellt unverzüglich nach Auflösung der GbR und Berichtigung der Gesellschaftsschulden eine Auseinandersetzungsbilanz über den Bestand des Gesellschaftsvermögens und des sonstigen zum Wert oder Gebrauch überlassenen Vermögens. Sie unterrichtet die übrigen Gesellschafter über den endgültigen Vermögensbestand und verteilt den etwaigen Überschuss an die Gesellschafter entsprechend ihrer Gesellschaftsbeteiligung.

Der Verwalterin bleibt vorbehalten, sich zur Durchführung einiger oder aller Liquidationsaufgaben eines Dritten zu bedienen. Die Gesellschafter sind mit der Beauftragung eines Dritten für die Durchführung einiger oder aller Liquidationsaufgaben durch die Verwalterin einverstanden.

§ 10 Anwendbares Recht

Für die GbR gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

Teil C: Inhalt und Bedingungen der Schutzbriefleistungen des Bonusleistungsvertrags

§ 1 Vertragspartner

1. Kunden der ARMANDA COMMUNICATION LTD. genießen umfassende Schutzbriefleistungen. Die folgenden Bedingungen gelten für die Inanspruchnahme dieser Leistungen. Der Vertrag wird zwischen dem Kunden als anspruchsberechtigte Person und der ARMANDA COMMUNICATION LTD. (Europaplatz 2, 10557 Berlin, Telefon, Telefax, Email) geschlossen (Bonusleistungsvertrag). Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen ist die ARMANDA COMMUNICATION LTD. Diese bedient sich zur Leistungserbringung jeweilig Kooperationspartnern, Erfüllungsgehilfen und Versicherern.

2. Versicherer für Leistungen gemäß Teil C § 4 Ziffer 1. ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG (Deutz-Kalker-Straße 46, 50676 Köln), für Leistungen gemäß Teil C § 4 Ziffer 2. sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG sowie die Hanse Merkur Reiseversicherung AG (Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg).

§ 2 Vertragsschluss und Vergütung

1. Partner der ARMANDA COMMUNICATION LTD. im Rahmen eines Bonusleistungsvertrags kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein. Hierzu ist ein Serviceantrag in mündlicher Form bzw. Textform auf Abschluss eines Bonusleistungsvertrags an die ARMANDA COMMUNICATION LTD. zu richten, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von gängigen Fernkommunikationsmitteln. Die Annahme des Angebots durch die ARMANDA COMMUNICATION LTD. erfolgt mit Zusendung der Vertragsunterlagen in Textform (vgl. Teil A § 3).

2. Als Voraussetzung für den Abschluss des Bonusleistungsvertrags gilt, dass der Kunde

2.1. vollumfänglich geschäftsfähig ist und

2.2. sich der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindetet.

3. Zur Höhe der Vergütung, Fälligkeit und Zahlungsweise wird auf Teil A § 6 dieser AGB verwiesen.

§ 3 ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter

Das ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter als universeller Ansprechpartner ist unter folgenden Kontaktdaten 24 Stunden am Tag für den Kunden erreichbar:

Post: Europaplatz 2, 10557 Berlin

Telefon: **01805-588-752**

Internet: service@eurosky.com

§ 4 Inhalt des Bonusleistungsvertrags

Der Bonusleistungsvertrag bietet Leistungen unter folgenden Bedingungen:

1. Leistungsinhalt Portmonee-Schutz:

1.1. Der Portmonee-Schutz ist eine Kombination aus service- und versicherungsartigen Leistungen.

1.2. Versicherungsartige Leistungen

Der Portmonee-Schutz-Kunde erhält organisatorische und finanzielle Hilfe bei Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl des Portmonees. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Träger des versicherten Risikos bei den Versicherungsleistungen ist ein Versicherer.

Der eingebundene Schutzbrief „Portmonee-Schutz“ der ARMANDA COMMUNICATION LTD. umfasst folgende Elemente:

1.2.1. Ersatz von Brieftasche oder Geldbörse:

Im Fall eines Raubes, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem die Brieftasche oder Geldbörse der versicherten Person, in Deutschland oder während eines Aufenthaltes von bis zu 90 Tagen im Ausland, entwendet wird, erstattet der Versicherer an den Portmonee-Schutz Inhaber eine Entschädigung von bis zu maximal 200,- EUR pro Schadensfall, der nicht durch eine Hausratversicherung abgesichert ist. Brieftasche oder Geldbörse dürfen jeweils nicht älter als 3 Jahre sein. Diese Leistung setzt die unverzügliche Anzeige des Raubes, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls bei einer zuständigen Behörde und dem Hausrat-Versicherer der versicherten Person voraus. Wird zusätzlich zur Brieftasche oder Geldbörse Bargeld gestohlen oder durch Raub entwendet, erstattet der Versicherer dieses im Schadensfall bis maximal 250,- EUR. Voraussetzung für die Erstattung ist die Vorlage eines Kontoauszuges, durch den der Besitz des betreffenden Betrages bis 48 Stunden vor der Verlustmeldung bei der ARMANDA COMMUNICATION LTD. glaubhaft nachgewiesen wird, sowie ein Nachweis der polizeilichen Meldung bei der ARMANDA COMMUNICATION LTD. Sollten Ausweis-Dokumente, wie z. B. Reisepass, Personalausweis oder Führerschein, zusammen mit dem Portmonee entwendet worden sein, so hilft der Versicherer bei der Ersatz- und Wiederbeschaffung. Außerdem werden die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadensfall insgesamt bis zu 500,- EUR übernommen. Mitversichert ist auch die Gebühr für die Ausstellung von Zahlungskarten. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

1.2.2. Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung

Bei Verlust der registrierten Zahlungskarten leistet der Versicherer der versicherten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung. Der Versicherer veranlasst eine Sperrung der Karte im Auftrag des Portmonee-Schutz Inhabers, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist. Häufig werden Kartensperrungen von Banken nur durch den Karteninhaber selbst akzeptiert. Ist eine Kartensperrung durch den Versicherer nicht möglich, ist der Versicherer der versicherten Person bei der Sperrung behilflich. Der Versicherer informiert die versicherte Person über die für die Kartensperrung zuständige Stelle mit Angabe der entsprechenden Telefonnummer. Der Versicherer haftet dabei nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden. Auf Wunsch veranlasst der Versicherer die Ausstellung einer Ersatzkarte, sofern dies möglich ist.

1.2.3. Zahlungskartenschutz einschließlich Notfallbargeld

Für finanzielle Verluste durch unberechtigte Nutzung, die bis zur Sperrung der Zahlungskarte eintreten, besteht folgender Versicherungsschutz:

- Kreditkarten

Schäden, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes und der tatsächlichen Sperrung liegen, werden vom Versicherer bis zu einem Betrag von 50,- EUR übernommen.

- EC-Karten und Geldkarten

Schäden, die durch Missbrauch verloren gemeldeter Karten in den 24 Stunden vor dem gemeldeten Verlust entstehen, werden bis zu einem Betrag von 500,- EUR pro Schadenfall übernommen. Dies gilt nicht, sofern grob fahrlässiges Verhalten vorliegt oder das (die) kartenemittierende(n) Unternehmen eine missbräuchliche Nutzung nicht anerkannt haben. Die versicherte Person ist gehalten, jede Widerrufs- bzw. Widerspruchsmöglichkeit gegen eine unberechtigte Belastung der EC-/Geldkarte geltend zu machen. Mitunter leistet der Haftungsfonds Ersatz für den Zahlungsverkehr im Rahmen und Umfang seiner Vertragsbedingungen für den entstandenen, unmittelbaren Schaden. Sonstige Kosten sowie Vermögensfolgeschäden aller Art, die mittelbar oder unmittelbar durch eine unberechtigte Nutzung entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Um einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, fordert die versicherte Person beim ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter ein Schadenformular an. Nur vollständig bearbeitete und unterschriebene Schadenformulare können bearbeitet werden. Die Unterschrift auf dem Schadenformular berechtigt gleichzeitig den Kartenaussteller, Details über die unberechtigte Nutzung der Zahlungskarten an das ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter und den Versicherer weiterzugeben.

Zusätzlich zum Schadenformular sind folgende Belege beizufügen:

- eine Kopie des Kontoauszuges, der die unberechtigte Nutzung der Kredit- oder sonstigen Zahlungskarten dokumentiert;
- Kopie(n) des in dieser Angelegenheit mit dem Kartenaussteller geführten Schriftwechsels und
- eine Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle (bei Einbruchdiebstahl/Raub)

Wenn der Kunde wegen eines Verlustes der registrierten Zahlungskarten seine Karten sperrt und sich die versicherte Person durch den Verlust ihrer Zahlungsmittel in einer finanziellen Notlage befindet, ist der Versicherer bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln behilflich. Der Versicherer gewährt ein Sofortdarlehen in Höhe des in dem Aufenthaltsland üblichen Tagesbedarfs, jedoch max. 1.500,- EUR, sofern dem Versicherer ein schriftliches Schuldanerkenntnis der versicherten Person vorliegt. Die Organisation erfolgt z.B. durch eine Online-Überweisung via Western Union, eine Auszahlung durch die örtliche Reiseleitung vor Ort, eine Auszahlung durch den Korrespondenten oder Leistungserbringer vor Ort. Die versicherte Person muss die verauslagten Kosten innerhalb von vier Wochen zurückerstatten. Diese Leistung wird über die 24 Stunden-Notfall-Hotline erbracht und ist gebührenfrei. Das Bargeld ist nur in der am Ort der Auszahlungsstelle gültigen Währung verfügbar.

Diese Leistung ist nur in Zusammenhang mit der Sperrung registrierter Zahlungskarten verfügbar (siehe Zahlungskartenschutz). Das Notfallbargeld kann einmalig nach Sperrung der Karten, jedoch längstens innerhalb von bis zu 14 Tagen nach Sperrung der Karten in Anspruch genommen werden.

1.3. Allgemeine Leistungsbegrenzung

- Innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten sind maximal zwei Ansprüche auf die in 1. (Leistungsinhalt Portmonee-Schutz) genannten Leistungen möglich. Ausnahme ist der Ersatz von Bargeld nach Raub/Einbruchdiebstahl/Diebstahl der Brieftasche oder Geldbörse. Diese Leistung ist begrenzt auf einen Schadenfall innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten.

- Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten besteht nicht, wenn der Begünstigte Entschädigung aus einer gleichlaufenden, anderen, eigenen oder fremden Versicherung, die vor oder nach dieser Versicherung abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen kann.

1.4. Leistungsausschlüsse

1.4.1. Diebstahl:

- aus Nutzfahrzeugen, Cabrios oder Soft-Top-Fahrzeugen; aus Kraftfahrzeugen, die leer stehen gelassen wurden, wenn, der versicherte Gegenstand nicht in einem verschlossenen Handschuhfach, verschlossenen Kofferraum, einer eingebauten und verschlossenen Top-Box, eingebauten und verschlossenen Gepäcktaschen oder anderen verborgenen Innenfächern untergebracht wurde, und das Fahrzeug unter Aktivierung aller Sicherheitssysteme abgeschlossen wurde, und nur, wenn Gewalt und Zwang angewendet wurde, sowohl bei der Öffnung des Fahrzeuges als auch des Handschuhfaches oder des anderen versteckten Innenfaches. Eine Kopie des Berichtes des Reparateurs über diese Schäden am Fahrzeug muss mit einer Anspruchstellung im Rahmen dieses Vertrages eingereicht werden.

- wenn, der versicherte Gegenstand unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort zurückgelassen wurde, oder bei Diebstahl aus einem Gebäude oder anderen Grundstücken, wenn nicht beim Zutritt oder Verlassen Gewalt angewendet wurde, die zu Schäden am Gebäude geführt hat oder die versicherten Gegenstände nicht sichtbar, bevorzugter Weise in einem befestigten, verschlossenen Behälter, aufbewahrt wurden, und zum Zugang zu diesem Behälter Gewalt angewendet wurde; Unbeaufsichtigt bedeutet: nicht in Sichtweite und nicht jederzeit in Reichweite des Schutzbrief-Inhabers.

- aus dem Einflussbereich des Kunden, wenn nicht: der Gegenstand am Körper des Kunden verborgen war oder physischer Zwang oder Gewalt gegen die Person angewandt oder angedroht wurde.

1.4.2. Verlust, wenn die Umstände des Verlustes nicht klar identifiziert werden können.

1.4.3. Kosten, die entstehen, weil der versicherte Gegenstand nicht verwendet werden kann oder andere Kosten, die über die Ersatzkosten des versicherten Gegenstandes hinausgehen.

1.4.4. Kosten, bei denen der benannte Gegenstand zum Zeitpunkt der Registrierung älter als 36 Monate ist.

1.4.5. Alle Kosten, die nicht Ersatzkosten des versicherten Gegenstandes sind.

1.4.6. Schäden an Zubehör irgendwelcher Art, sowie deren Diebstahl oder Verlust.

2. Leistungsinhalt Haushalts-Schutz:

Der Haushalts-Schutz ist eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen.

2.1. Rabattleistungen

Der Haushalts-Schutz-Kunde erhält 25 % Rabatt auf Elektrogeräte-Reparaturen. Voraussetzung dafür ist, dass die Reparatur im ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter angemeldet wird. Die ARMANDA COMMUNICATION LTD. nennt anschließend einen Reparaturservice, der die Reparatur ausführt. Um den Reparatur-Rabatt in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde die auf seinen Namen ausgestellte Original-Reparaturrechnung im ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter einsenden. 25 % des Rechnungsbetrages, maximal jedoch 300,— € pro Jahr, werden dem Kunden innerhalb von vier Wochen erstattet.

Tankrabatt 5%

Der Kunde kann seine Tank-Quittungen gesammelt in Kopie von einem Kalenderjahr – ab Gültigkeit des ARMANDA COMMUNICATION LTD.-Vertrages - bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres an das ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter senden. Erst nach diesem Einsendeschluss werden 5 % auf den Kraftstoff-Einkauf (ausschließlich Kraftstoffe, keine Lebensmittel, Tabakwaren, etc.) zurückerstattet, maximal 30,- EUR pro Jahr.

Eingereichte Quittungen werden von der ARMANDA COMMUNICATION LTD. nach Auszahlung der Rückvergütung vernichtet und werden nicht an den Kunden zurückgeschickt.

2.2. Versicherungsartige Leistungen

Der Haushalts-Schutz-Kunde erhält organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall- Reparaturen an seinem Haus oder seiner Wohnung. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Träger des versicherten Risikos bei den Versicherungsleistungen sind die Versicherer. Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des Haushalts-Schutzes dar. Maßgeblich für die Vertragserfüllung sind die dem Gruppenversicherungsvertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese können kostenfrei im ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter per E-Mail oder telefonisch abgerufen werden.

2.3. Notfall-Telefon

Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen 2.6.1. bis 2.6.13 ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer. Das Notfall-Telefon der ARMANDA COMMUNICATION LTD. steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: **01805-588-752**

2.4. Versicherungsfall, versicherte Personen

2.4.1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß 2.6.1. bis 2.6.13 vorliegen und der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

2.4.2. Versicherungsschutz besteht für einen Kunden der ARMANDA COMMUNICATION LTD. mit einem gültigen ARMANDA COMMUNICATION LTD. Haushalts-Schutz sowie für die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Alle für den ARMANDA COMMUNICATION LTD. Kunden betroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.5. Versicherungsort (versicherte Wohnung)

2.5.1. Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - bei Einfamilienhäusern einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang existiert - des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken (2.6.9.) besteht auch Versicherungsschutz, wenn

- von einem Teil der Außenfassade sowie
- von einem Gartenhaus oder Schuppen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Wespen-/Hornissennester oder Bienenstöcke eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes ausgeht.

2.5.2. Zieht der Kunde um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Haus- und Wohnungsschutzbrief mit dem Umzug.

2.6. Versicherungsleistungen

2.6.1. Garantieverlängerung

Bei Registrierung bestimmter Neugeräte innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum bei der ARMANDA COMMUNICATION LTD. erhält der Kunde über die vom Hersteller des versicherten Gerätes gewährte Garantie hinaus, einen zusätzlichen Schutz von 24 Monaten. Die verlängerte Garantie umfasst eine Vielzahl von elektronischen Haushaltsgeräten (weiße Ware) und Unterhaltungselektronik (braune Ware). Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss

1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und
2. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum per E-Mail an: info@bonuspoint.net erfolgen. Das entsprechende Registrierungsformular kann im ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter telefonisch unter Telefonnummer, Email angefordert werden. Es gelten die Bedingungen zu der Haushalts-Schutz-Garantieverlängerung, diese, wie auch die Liste der registrierfähigen Geräte, können telefonisch unter

01805-588-752 oder, serviceeuroskey.com ... angefordert werden und sind online einsehbar unter: www.bonuspoint.net

2.6.2. Schlüsseldienst im Notfall

- Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Kunde nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Kunde sich versehentlich ausgesperrt hat. Teil C § 4 Ziffer 2.5. dieses AGB-Teils gilt entsprechend.

- Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 150,- € je Versicherungsfall. Teil C § 4 Ziffer 2.5. dieses AGB-Teils gilt entsprechend.

2.6.3. Rohrreinigungsservice im Notfall

- Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind.
 - Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

2.6.4. Sanitärinstallateur-Service im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn
 - aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinalspülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
 - aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinalspülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Zubehör von Armaturen und Boilern;
 - für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

2.6.5. Elektroinstallateur-Service im Notfall

- Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.
 - Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und allen Haushaltskleingeräten sowie an Stromverbrauchszählern.

2.6.6. Heizungsinstallateur-Service im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn
 - Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
 - aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defektes, einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

2.6.7. Notheizung

- Der Versicherer stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (g) nicht möglich ist.
 - Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

2.6.8. Schädlingsbekämpfung

- Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.
 - Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.
 - Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

2.6.9. Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken.

Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- sich das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;
 - die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
 - das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock mit Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

2.6.10. Ausfall der Wohnung

Wird das versicherte Objekt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbenutzbar,

- organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernimmt die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar ist, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall,
- organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Kunden leben, wenn dieser oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen, so lange bis diese anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis maximal 500,- € je Versicherungsfall übernommen,
- organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die im Haushalt des Kunden leben, wenn dieser oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500,- € je Versicherungsfall,
- organisiert der Versicherer die Einlagerung der Kunden-Möbel und benennt ein geeignetes Speditionsunternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.
- organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn der Kunde nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

2.6.11. Versuchter oder vollendeter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollendeten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

- organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollendeten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500,- € je Versicherungsfall,
- organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glaseriebetrieb). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glaseriebetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- € je Versicherungsfall,
- organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und wenn der Kunde nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

2.6.12. Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- € je Versicherungsfall.

2.6.13. Datenrettung

Der Versicherer organisiert die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn

- die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen,
- ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.

Die Datensicherung kann von PCs mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version extend 2 oder höher), Microsoft oder Novell vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung, maximal jedoch 500,- € je Versicherungsfall.

2.6.14. Allgemeine Leistungsbegrenzungen

Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß 2.6.1 bis 2.6.13 ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen.

Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten besteht nicht, wenn der Begünstigte Entschädigung aus einer gleichlaufenden, anderen, eigenen oder fremden Versicherung, die vor oder nach dieser Versicherung abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen kann.

3. Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung

3.1. Vor Abschluss des Vertrags ist zu beachten, dass eine Registrierung der zu versichernden Zahlungskarten erforderlich ist, um den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können. Ein entsprechendes Registrierungsformular wird dem Kunden auf Anfrage im ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter (telefonisch oder per Mail) bereitgestellt

3.2. Während der Laufzeit des Vertrages ist folgendes zu beachten:

- Versicherung von Brieftasche oder Geldbörse:

- Original-Kaufbelege der Taschen müssen aufbewahrt werden.
- Der Kunde hat alles Zumutbare zu unternehmen, um den Diebstahl der versicherten Gegenstände zu verhindern. Tut er dies nicht, kann der Anspruch abgelehnt werden
- Zahlungskartenschutz: Um sicherzustellen, dass die vollen Leistungen dieses Produktes in Anspruch genommen werden können, muss das ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter über alle Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen registrierter Karten informiert werden, da nur korrekt registrierte Karten im Rahmen der Mitgliedschaft versichert sind. Das ARMANDA COMMUNICATION LTD. ServiceCenter muss über Änderungen der ständigen Anschrift informiert werden. Nur der Kunde selbst unter

der neuen Anschrift unterliegt dem Schutz dieser Vereinbarung und ist zum Erhalt der Leistungen berechtigt. Verletzt der Kunde eine der vorgenannten Pflichten, kann der jeweilige Versicherer – je nach Grad des Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern.

3.3. Gegenüber der versicherten Person befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

3.4. Wird eine dieser Verpflichtungen arglistig verletzt oder wird die ARMANDA COMMUNICATION LTD. arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verliert der Kunde den Portmonee- und Haushalts-Schutz für den geltend gemachten Schaden.

Wird eine dieser Verpflichtungen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen des Portmonee- und Haushalts-Schutzes gekürzt werden, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Versicherungsfalls ursächlich war. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Kunde den Versicherungsschutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der ARMANDA COMMUNICATION LTD. ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Kunden kein erhebliches Verschulden trifft.

4. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

4.1. Ausschlüsse:

4.1.1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, höhere Gewalt, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde;

4.1.2. Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Fälligkeit

Versicherung von Brieftasche, Geldbörse und alle Leistungen des Haushalts-Schutzes: Der Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss.

Zahlungskartenschutz einschließlich Notfallbargeld:

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die Registrierung durch den Kunden vorgenommen worden ist und durch die ARMANDA COMMUNICATION LTD. bestätigt wurde.

Der Versicherungsschutz für alle Versicherungselemente endet bei Kündigung oder Beendigung des Bonusleistungsvertrags.

6 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

6.1. Soweit die Schadenmeldung und die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen gegenüber dem Versicherer schriftlich geltend gemacht werden soll, ist diese unter Angabe der Daten der versicherten Person an den Versicherer, über das ARMANDA COMMUNICATION LTD. Service Center zu zusenden.

6.2. Alle anderen für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Anschriftenänderung, Kündigung) sind ausschließlich schriftlich gegenüber der ARMANDA COMMUNICATION LTD. abzugeben.

6.3. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift der ARMANDA COMMUNICATION LTD. nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Finanzinstitut bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung, welche zu dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem diese dem Kunden ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

7. Anzuwendendes Recht; Aufsichtsbehörde, zuständiges Gericht

Für die Schutzbriefleistungen gilt deutsches Recht. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Bei Beschwerden über die Versicherungsgesellschaft kann der Kunde sich auch an den Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, wenden.

8. Haftungsausschluss

8.1. Für Schäden, die im Rahmen der Erbringung von Schutzbriefleistungen an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder der Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der ARMANDA COMMUNICATION LTD., eines von deren gesetzlichen Vertretern oder einer von deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

8.2 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten außerdem nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch die ARMANDA COMMUNICATION LTD. sowie bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften.